



Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH

Ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) Gültig ab 01. Januar 2026

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (Wasserversorgungsunternehmen - WVU) gelten neben der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) diese Ergänzenden Bestimmungen (ErgBestAVBWasserV) sowie das Preisblatt für die Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung verpflichtet.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet akzessorisch als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft ist verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszugs) nachzuweisen und schriftlich den Verwalter oder eine andere Person zu benennen, die zustellbevollmächtigt und befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem WVU abzugeben. Änderungen sind dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter im vorstehenden Sinne nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch der Gemeinschaft und den übrigen Eigentümern gegenüber rechtswirksam.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder (Mit-)Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Sätze 3 bis 5 der Ziffer 1.2 gelten entsprechend.
- 1.4 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten mit inländischem Wohnsitz schriftlich zu benennen. In allen Fällen ist dem WVU ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzugeben.
- 1.5 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist.
- 1.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, kommt ein Wasserversorgungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserversorgungsunternehmen auch durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch die Entnahme von Wasser aus dem Verteilungsnetz zugunsten.

2. Grundstücksbenutzung

Der Kunde hat unentgeltlich zuzulassen, dass das WVU sowie dessen Beauftragte erforderliche Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. auf seinem Grundstück oder an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

3. Hausanschluss

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom WVU vorgegebenen Antragsformulare zu beantragen.
- 3.2 Gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV wird für Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 hergestellt worden sind, hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestimmt, dass die Regelungen der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser (Wasserversorgungsbedingungen) vom 26.01.1978 (Gesetzblatt der DDR I, Seite 89, geändert durch Änderungsverordnung vom 15.01.1979, Gesetzblatt der DDR I, Seite 60) gelten. Eine Eigentumsübertragung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 AVBWasserV setzt die Zustimmung des WVU voraus.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab der ersten Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m überschreitet.

5. Anschlussbedingungen und Formulare

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzeleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Das WVU ist berechtigt, weitere Anschlussbedingungen festzulegen und die Verwendung von Formblättern vorzuschreiben. Sie sind ggf. im Internet unter „www.wsr-radebeul.de“ abrufbar.

6. Verwendung des Wassers; Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzählern

- 6.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschendienst, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu nutzen. Die Standrohre mit Wasserzählern werden im Auftrag des WVU durch die Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH (Vermieter) nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen vermietet. Grund-

sätzlich werden Standrohre mit Wasserzählern nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch das WVU festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs mit Wasserzählern an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem WVU, dem Vermieter oder dritten Personen entstehen.

- 6.2 Bei Verlust des Standrohrs mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Vermieter zur Ablesung vorzuzeigen.
- 6.3 Das WVU vermietet Standrohre mit Wasserzählern nur gegen Vorauszahlung einer Kaution, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohrs mit Wasserzähler nach Abzug der Kosten, die durch die Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und durch den Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.
- 6.4 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Vermieter. Im Wiederholungsfalle behält sich der Vermieter vor, künftig kein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter mehr auszugeben.
- 6.5 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzählern ist nicht gestattet.

7. Abrechnung, Abschlagszahlung

- 7.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten; Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem WVU vorbehalten. Im Einzelfall kann eine monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung festgelegt werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 7.2 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet. Der monatliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern bestimmt sich nach den im Preisblatt festgesetzten Sätzen. Der Mengenpreis wird entsprechend der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers nach den im Preisblatt festgesetzten Sätzen berechnet. Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. wegen Eigentümerwechsels) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten gemäß dem Preisblatt; die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Zahlung, Verzug

Muss das WVU wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen mahnen, kann es pauschale Mahnkosten nach dem im Preisblatt festgesetzten Sätzen erheben. Die Pflicht zur Erstattung von Verzugszinsen und weiterer Verzugskosten bleibt davon unberührt.

9. Zeitweilige Absperrung

Dauert die zeitweilige Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV länger als ein Jahr, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz abzutrennen, soweit dies aus technischen oder hygienischen Gründen geboten ist. Die Kosten für die Absperrung und Wiederbetriebnahme trägt der Kunde entsprechend dem Preisblatt, wobei Pauschalhöhen erhoben werden können.

10. Wassereinstellung

Unterhält das WVU mit dem Kunden im Hinblick auf das Grundstück, hinsichtlich dessen ein Wasserliefervertrag besteht, auch einen Entsorgungsvertrag und wird das Abwasserentgelt nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet, ist das WVU berechtigt, bei Nichtzahlung des fälligen Abwasserentgeltes die Versorgung mit Wasser nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV einzustellen. Entsprechendes gilt bei Nichtzahlung des Aufwandsersatzes für einen abwassertechnischen Grundstücksanschluss.

11. Datenverarbeitung

Das WVU und von ihm beauftragte Dritte verpflichten sich, zur Durchführung des Vertrages erforderliche kundenbezogene Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das WVU und von diesem beauftragte Dritte.

12. Funkwasserzähler

- 12.1 Das WVU kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- 12.2 In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Eine Auslesung und Verwendung der gespeicherten Daten ist nur zu Abrechnungszwecken sowie anlassbezogen im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung oder zur Aufklärung von Störungen zulässig.
- 12.3 Im Zusammenhang mit der elektronischen Erfassung gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten werden gelöscht, soweit sie für die erfassten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, ausgelesene personenbezogene Daten spätestens nach fünf Jahren.

13. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen und die Preisblätter können vom WVU mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen

Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt. Eine Vertragsänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, es sei denn, dass ein späteres Inkrafttreten vorgesehen ist. Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul.

14. Inkrafttreten

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des WVU zur AVBWasserV treten am 01. Januar 2026 in Kraft